Abwasserverband Sisslebach

















Kostenteiler-Reglement

(Stand 01.01.2024)

§ 1

Zweck

- Dieses Kostenteiler-Reglement nimmt Bezug auf § 17 der Satzungen des Abwasserverbands Sisslebach und regelt die Kostenverteilung sowie die Berechnung des Verteilschlüssels unter den Gemeinden für die Betriebs- und Finanzierungs-kosten der Verbandsanlagen gemäss Anhang.
- 2 Die Kosten der ARA Kaisten AG werden gemäss den im Aktionärsbindungsvertrag und den Richtlinien zur frachtabhängigen Kostenteilung enthaltenen Bedingungen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 2

Übernahme der Sammelleitungen

- Die Sammelleitungen gemäss § 4 Abs. 1 der Satzungen werden auf 1. Januar 2014 ins Verbandseigentum übernommen und vom Verband an Stelle der Gemeinden nach einheitlichen Kriterien saniert. Die Gemeindebeiträge entsprechen den tatsächlichen Kosten für die Sanierung der einzelnen Leitungsabschnitte pro Gemeinde.
- Diese Gemeindebeiträge werden in drei Jahresraten in Rechnung gestellt, wobei der Vorstand auf begründetes Gesuch Fristerstreckung mit allfälliger Verzinsung gewähren kann. Die Sanierungsarbeiten werden vom Verband nach Dringlichkeit in Auftrag gegeben und grundsätzlich mit den Gemeindebeiträgen finanziert.

§ 3

Erhebung der Daten und Berechnungsgrundlagen

Sämtliche Betriebs- und Verwaltungskosten wie auch die Investitionskosten des Abwasserverbands Sisslebach werden nach der tatsächlich gemessenen Menge in Kubikmeter der einzelnen Verbandsgemeinden in die Verbandskanäle verteilt. Die Kosten werden im Verhältnis der jeweiligen Einleitmenge zum Total aller gemessenen Abwassermengen der einzelnen Gemeinden verteilt.

Die Verbandsgemeinden installieren und unterhalten die entsprechenden Mess-Stellen pro Gemeinde.

Die Messung erfolgt jeweils bis Ende des laufenden Jahres für die Vorjahresperiode, erstmals bis Ende 2024 für das Kalenderjahr 2024.

Fallen Mess-Stellen aus technischen Gründen aus, so erfolgt die Kostenverteilung nach dem Kostenteiler des Vorjahres. Ist eine Messung aus technischen Gründen für das Jahr 2024 nicht möglich, so erfolgt die Verteilung nach dem bisherigen Kostenteiler, der bis Ende 2023 in Kraft war. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand.

2 Mit Einleitern von stark verschmutztem Abwasser (Grosseinleiter gemäss Definition Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA/FES) kann eine individuelle Kostenbeteiligung ausgehandelt werden.

3 Der Verteilschlüssel kann vom Vorstand oder auf Antrag einer Gemeinde überprüft und durch den Vorstand neuen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 4

Rechnungsstellung

- Die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Investitionskosten werden gemäss § 17 der Satzungen jährlich durch den Vorstand festgelegt.
- Diese genehmigten Kosten werden den Verbandsgemeinden gemäss Verteilschlüssel nach § 3 vorstehend quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Schlussabrechnung erfolgt bis Ende März des Folgejahres.
- 3 Kostenfolgen aus Ausnahmefällen wie massive Schadstoffeinleitungen oder Schmutzfrachtspitzen werden der betroffenen Verbandsgemeinde in Rechnung gestellt, sofern der Verursacher ermittelt werden kann.
- 4 Sind für die Behandlung des Abwassers oder der ARA-Rückstände spezielle betriebliche Aufwendungen erforderlich, die auf das Schmutzwasser von bekannten Abwasserlieferanten zurückzuführen sind, so werden die ausgewiesenen Kosten bzw. Mehraufwendungen der Verbandsgemeinde des betreffenden Betriebes belastet.

§ 5

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand des Abwasserverbandes Sisslebach rückwirkend auf den 1.1.2013 mit den neuen Satzungen in Kraft. Der veränderte Kostenteiler nach tatsächlich eingeleiteter Menge gemäss § 3 tritt per 01.01.2024 in Kraft und gilt erstmals für das Geschäfts- bzw. Kalenderjahr 2024.

Änderung der Kostenverteilung nach Menge, beschlossen durch den Vorstand des Abwasserverbandes Sisslebach am 08.11.2023.

ABWASSERVERBAND SISSLEBACH

Der Präsident Geschäftsstelle

Gunthard Niederbäumer Michael Widmer